Auffassung der Mehrheit, daß es dem allgemeinen Volkswillen nicht entspreche, wenn der Bürgerschaft das Mitbestimmungsrecht in wichtigen Fragen durch Abänderung dieses Paragraphen geschmälert oder entzogen würde.

Die seit mehreren Jahren an den Candtag gerichteten Gesuche. die von der Regierung unterstützt wurden, führten nun im Jahre 1915 zu Gesehen betreffend die Rechtsverhältnisse und Gehaltsregulierung der Lehrpersonen an den Elemen= tarschulen16) und den höheren Cehranstalten,17) sowie der Beamten, Diener und Landweibel. 18) Die drei Ge= setze wurden vom Candtage jeweils mit Zweidrittelmehrheit ange= nommen. Das erstgenannte Gefet verbesserte die Sage der Elementar= lehrer durch Erhöhung des Grundgehaltes von 1600 Kronen auf 1800 Kronen und durch Umwandlung der bisherigen Quinquenal= Julagen in Trienalzulagen. Bezüglich des zweiten Gesetzes ist zu erwähnen, daß sich jest nun auch nähere Bestimmungen für die akademisch gebildeten Kräfte an unserer Candesschule vorfinden. Freilich sind die im Gesetze bemessenen Gehaltsbezüge noch immer sehr bescheidene: 3000 Kronen Gehalt mit vierjährigen Alterszulagen von zuerst 400, später 300 Kronen. Das lekte Geseth brachte eine Derbesserung der einzelnen Beamten- und Dienergehaltsklassen mit Ausnahme der höchsten Klasse. Besonders angezeigt erwies sich die Besserstellung der untersten (VI.) Klasse durch Dermehrung und Erhöhung der Gehaltsstufen. Die den Candweibeln im § 9 gewährte Vergütung für ihre Dienstgänge im Betrage von jährlich 120 Kronen war gewiß nicht zu hoch gegriffen. - Die finanzielle Wirkung der vorgenannten drei Gehaltsregulierungen auf unseren Candesvoranschlag ergab eine voraussichtliche Mehrbelastung von 7500 Kronen.

Einem Antrag der Abgeordneten Wolfinger, Sprenger, Kindle betreffend Abha Itung von Wander kursen für Gewerbetreiben de stimmte der Landtag zu und bewilligte den dazu benötigten Kredit.

Mit allen gegen zwei Stimmen ermächtigte der Candtag die Regierung im Enverständnisse mit der Notstandskommission gestüht auf § 2 des Gesehes vom 23. August 1887 für den Fall der Nots

¹⁶⁾ L. G. B. Ur. 6, Gej. v. 6. feb. 1916.

^{17) £.} G. B. Ar. 7, Gef. 11. feb. 1916.

¹⁸⁾ E. G. B. Ur. 7, Gef. v. 14. feb. 1916.